

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt

Der Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2020 auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 13/2019, S. 609-618) die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung
- § 2 Konstituierung
- § 3 Mitglieder des Fakultätsrats
- § 4 Vorsitz
- § 5 Studienrichtungen
- § 6 Sitzungen
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Durchführung der Sitzungen
- § 9 Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens
- § 10 Durchführung einer virtuellen Sitzung
- § 11 Abstimmungsregeln
- § 12 Protokoll der Sitzungen
- § 13 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sowohl für den Ständigen, den Erweiterten als auch den Großen Fakultätsrat der Staatswissenschaftlichen Fakultät gem. § 40 ThürHG i. V. m. § 13 GO UE.

(2) Die Geschäftsordnung ist die Grundlage des Handelns der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats sowie der Mitglieder des Ständigen, des Erweiterten sowie des Großen Fakultätsrats in Vorbereitung und während des Verlaufs der Fakultätsratssitzungen.

§ 2

Konstituierung

(1) Die Dekanin/Der Dekan beruft die konstituierende Sitzung des neugewählten Fakultätsrats ein.

(2) Die Amtszeit der Fakultätsrats-Vertreter/innen aus den Gruppen der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre; die der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahlen zum Fakultätsrat finden in der Regel während der Vorlesungszeit im Sommersemester statt.

(3) In Abhängigkeit von seinen im Hochschulgesetz (§ 40 ThürHG) und in der Grundordnung (§ 13 GO UE) geregelten Kompetenzen tagt der Fakultätsrat als Ständiger Fakultätsrat, als Erweiterter Fakultätsrat oder als Großer Fakultätsrat:

- Dem Ständigen Fakultätsrat obliegen alle Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Lehre (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre) und die Forschung sowie die Berufung von Professorinnen/Professoren betreffen;
- dem Erweiterten Fakultätsrat obliegen alle Angelegenheiten, die die Lehre (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre) und die Forschung unmittelbar betreffen;
- dem Großen Fakultätsrat obliegen Beschlussfassungen über die Bildung von Berufungskommissionen und die Vorschlagslisten für Berufungen von Professorinnen/Professoren.

§ 3

Mitglieder des Fakultätsrats

(1) Dem Ständigen Fakultätsrat gehören folgende acht stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

(2) Dem Erweiterten Fakultätsrat gehören neben den acht Mitgliedern des Ständigen Fakultätsrats weitere fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrer/innen an. Insgesamt ergibt dies dreizehn stimmberechtigte Mitglieder:

- sieben Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und
- zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung.

Die weiteren fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die im Erweiterten Fakultätsrat stimmberechtigt sind, besitzen im Ständigen Fakultätsrat Antrags- und Rederecht.

(3) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den dreizehn Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrats als stimmberechtigte Mitglieder zudem alle Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen an.

(4) Folgende Beauftragte und Vertreter/innen sind darüber hinaus berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
- die/der Diversitätsbeauftragte der Universität sowie
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Dekanin/Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Sie/Er wird vom Erweiterten Fakultätsrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats treffen (Eilentscheid), wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung bzw. Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Fakultätsrat unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fakultätsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat. Aus dem Eilentscheid entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(3) Die Fakultätsgeschäftsführerin/Der Fakultätsgeschäftsführer führt im Auftrag der Dekanin/des Dekans die Geschäfte der Fakultät, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(4) Soweit die Dekanin/der Dekan es nicht anders entscheidet, wird sie/er zuerst von der Studiendekanin/dem Studiendekan und dann ggf. von einer anderen Prodekanin/einem anderen Prodekan vertreten, ansonsten von der dienstältesten Professorin/dem dienstältesten Professor des Ständigen Fakultätsrats der Fakultät.

(5) Die Studiendekanin/Der Studiendekan und ggf. eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan werden vom Dekan vorgeschlagen und von der Präsidentin/dem

Präsidenten bestellt. Über diesen Vorschlag muss die Dekanin/der Dekan zuvor ein Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat herstellen.

(6) Die Dekanin/Der Dekan kann vom Erweiterten Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Die Studiendekanin/Der Studiendekan sowie ggf. eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan können auf Antrag des Erweiterten Fakultätsrats durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat abbestellt werden; der Beschluss auf Abbestellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, der Antrag einer einfachen Mehrheit.

§ 5 Studienrichtungen

(1) Studienrichtungen sind Vereinigungen von Professorinnen und Professoren, die eines der an der Fakultät gelehrt Fächer vertreten:

- Public Policy,
- Rechtswissenschaft,
- Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft und Soziologie) und
- Wirtschaftswissenschaft (inklusive Management).

(2) Jede Studienrichtung bestimmt aus ihrem Kreis eine Sprecherin/einen Sprecher (vormals: Studienrichtungsbeauftragte). Die Sprecherinnen/Sprecher vertreten die Belange ihrer Studienrichtung gegenüber der Dekanin/dem Dekan und dem Fakultätsrat.

(3) Jede Studienrichtung verfügt über eine Studienrichtungskordinatorin/einen Studienrichtungskordinator (früher: Studienrichtungsgeschäftsführer/innen). Diese Koordinatorinnen/Koordinatoren sind u.a. für die Lehrplanung in den BA- und MA-Studienfächern ihrer Studienrichtung verantwortlich und berichten diese dem Fakultätsrat.

(4) Der interdisziplinäre und polyvalente BA-Studiengang „Internationale Beziehungen“ verfügt über eine Koordinatorin/einen Koordinator, die/der eigens dafür von der Dekanin/dem Dekan bestellt wird.

(5) Zu Beschlussfassungen des Fakultätsrats, die einen Studiengang oder eine Studienrichtung unmittelbar betreffen, sollen die Sprecherin/der Sprecher der verantwortlichen Studienrichtung und bei Bedarf die Studienrichtungskordinatorin/der Studienrichtungskordinator geladen und gehört werden.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Fakultätsrat tagt ordentlich gemäß dem vom Senat beschlossenen Sitzungszyklus, in der Regel dreimal während der Vorlesungszeit. Die Mitglieder

werden eine Woche vor der ordentlichen Sitzung mit den notwendigen Unterlagen geladen.

(2) In Fällen, die die Vorsitzende/der Vorsitzende für besonders dringlich hält, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Ladungsfrist kann dabei bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung mündlich oder fernmündlich erfolgen.

(3) Sitzungen werden in der Ladungsfrist fakultätsöffentlich mit Ort und Zeit bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen finden in der Regel fakultätsöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Auf Veranlassung der/des Vorsitzenden können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb einer hierzu von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

(6) Für den Fall, dass ein persönliches Erscheinen aller Mitglieder aufgrund besonderer Umstände oder eines Verbots durch höherrangiges Recht nicht möglich, die Durchführung einer Sitzung aber trotzdem notwendig sein sollte, um die Handlungsfähigkeit der Universität insgesamt, der Fakultät oder einer anderen (Selbstverwaltungs-)Einrichtung der Universität zu erhalten, können Sitzungen auf Veranlassung der/des Vorsitzenden im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch als Video- oder Telefonkonferenz bzw. Webmeeting (sog. virtuelle Sitzung) abgehalten werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ein Widerspruch kann sich gegen die Durchführung als virtuelle Sitzung insgesamt oder auch nur gegen die virtuelle Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte einschließlich einer ggf. damit verbundenen Beschlussfassung richten.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung zu einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden festgelegt. In der Regel findet dafür vierzehn Tage vor einer ordentlichen Sitzung eine Vorbesprechung der/des Vorsitzenden mit den Sprecherinnen/Sprechern der Studienrichtungen, den Studienrichtungs Koordinatorinnen/Studienrichtungs Koordinatoren, der Studiendekanin/dem Studiendekan, ggf. der weiteren Prodekanin/dem weiteren Prodekan und der Fakultätsgeschäftsführerin/dem Fakultätsgeschäftsführer statt.

(2) Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen werden i. d. R. mit der Ladung für die Vertreter/innen der Gruppen der Hochschullehrer/innen, der akademischen Mitarbeiter/innen und der Mitarbeiter/innen in Technik und Verwaltung elektronisch zum Download zur Verfügung gestellt. Die Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden bekommen diese Unterlagen via E-Mail zugesandt.

(3) Als „fakultätsöffentlich“ gekennzeichnete Unterlagen werden allen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, allen akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Technik und Verwaltung der Fakultät elektronisch zum Download zur Verfügung gestellt. Studierenden der Fakultät werden diese Unterlagen auf Antrag von den Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Studierenden in geeigneter Weise zugänglich gemacht; auf die Fakultätsöffentlichkeit ist vor der Zugänglichmachung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung (Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts) gestellt werden. Über Änderungsanträge wird gesondert und mit der Mehrheit derjenigen Mitglieder abgestimmt, die über den betreffenden Tagesordnungspunkt beschließen (d. h. der Mitglieder des Ständigen, Erweiterten oder Großen Fakultätsrats). Soweit die vorläufige Tagesordnung nicht durch Einzelbeschlüsse geändert wird, gilt sie vom Erweiterten Fakultätsrat als genehmigt.

(5) Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats haben das Recht, jederzeit bei der/dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste Sitzung zu beantragen. Nach dem Versand der vorläufigen Tagesordnung kann ein neuer Tagesordnungspunkt nur noch auf dem Weg der Änderung gemäß Absatz 4 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Durchführung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat. Des Weiteren berichten die Vertreter/innen der Fakultät in den Ausschüssen aus deren Sitzungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Nach einem Bericht besteht die Möglichkeit für kurze Rückfragen. Werden mehr Rückfragen angezeigt, kann die/die Vorsitzende die Aussprache über den betreffenden Bericht auf den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ verschieben.

(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Rederecht zur Tagesordnung an die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die Teilnahmeberechtigten mit Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/Er kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen und ist selbst berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatterin/dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres/seines Berichts jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Beschluss des Fakultätsrats kann die Redezeit begrenzt werden.

(4) Gäste haben kein Rederecht. Die/Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen, wenn es ihr/ihm sachdienlich erscheint.

(5) Die/Der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn keine Wortmeldungen vorliegen. Sie/Er kann die Redner/innen-Liste schließen, wenn eine weitere Aussprache keinen neuen Sachstand verspricht. Die Schließung der Redner/innen-Liste ist von ihr/ihm anzukündigen und mit der letzten Möglichkeit zur Aufnahme in diese Liste zu verbinden.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sowie Zwischenfragen wird das Wort außer der Reihe an die Rednerin/den Redner erteilt. Sie müssen der/dem Vorsitzenden durch Zeichen angezeigt werden. Zwischenfragen sollen kurz und präzise sein. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende, ob ein Antrag als Geschäftsordnungsantrag gilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist bevorzugt abzustimmen.

(7) Werden mehrere Anträge gestellt, so wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge einschließt. Bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

(8) Die/Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Sie/Er ist berechtigt, Anwesende, die die Ordnung stören, zu ermahnen und ggf. des Raumes zu verweisen. Dies gilt auch für den Fall der Durchführung virtueller Sitzungen gemäß § 10.

§ 9

Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens

(1) Im Fall einer nicht geheimen Abstimmung sendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail abzugeben. Dies muss unabhängig der Zuständigkeit des ständigen oder erweiterten Fakultätsrates allen Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates bekanntgemacht werden.

(2) Bei geheimen Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Grundsätze der geheimen Stimmabgabe gewährleistet sind.

(3) Am Tag nach Ablauf der Frist stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung fest. Eine vorzeitige Auszählung der Stimmen vor Ablauf der Abstimmungsfrist kann erfolgen, wenn alle Stimmen abgegeben wurden.

§10

Durchführung einer virtuellen Sitzung

(1) Die Durchführung einer Gremiensitzung als virtuelle Sitzung muss technisch umsetzbar sein und unter Verwendung dienstlicher freigegebener Einrichtungen erfolgen.

(2) Dem ggf. geltenden Fakultätsöffentlichkeitsgebot ist durch geeignete Bekanntmachung der jeweiligen Sitzung sowie Ermöglichung der virtuellen Teilnahme der Berechtigten (z. B. in Form eines Live-Streams) Rechnung zu tragen.

(3) Geheime Abstimmungen können während einer virtuellen Sitzung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können. Alternativ sind diese zusätzlich zur Sitzung per schriftlichem oder elektronischem Umlaufverfahren durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb der Sitzung widerspricht.

(4) Wahlen sind im Rahmen virtueller Sitzungen nur dann zulässig, wenn die Wahl zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Universität insgesamt oder einer ihrer (Selbstverwaltungs-)Einrichtungen zwingend erforderlich ist und die Stimmabgabe während der Sitzung unter Nutzung geeigneter, den rechtlichen Anforderungen entsprechender elektronischer Hilfsmittel vollzogen werden kann.

§ 11

Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich durch Handzeichen gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie Wahlen ergehen stets in geheimer Abstimmung.

(2) Bei geheimen Abstimmungen durch Stimmzettel dürfen nur die vom Dekanat eigens dafür ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Für jede Abstimmung sind gesonderte Stimmzettel auszugeben.

(3) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein Mitglied aus derselben Gruppe möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung bei Wahlen ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse werden unter der Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Wird eine Gruppe nach § 3 Abs. 1-3 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird. Auf Antrag aller Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe

wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt; es sei denn, der Fakultätsrat beschließt den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je eine Vertreterin/einen Vertreter aller Gruppen unternommen.

§ 12 Protokoll der Sitzungen

(1) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dessen Entwurf jedem Mitglied in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersendet wird.

(2) Die Fakultätsgeschäftsführerin/Der Fakultätsgeschäftsführer führt das Protokoll in den Sitzungen des Fakultätsrats. Bei ihrer/seiner Abwesenheit bestimmt die/der Vorsitzende aus dem Kreis der wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät eine Vertreterin/einen Vertreter zur Protokollführung.

(3) Das Protokoll enthält neben den wichtigsten Ergebnissen der Sitzung, Datum, Zeit, (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Stimmergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Über Entscheidungen im Umlaufverfahren gem. § 9 der Geschäftsordnung ist ebenso ein Protokoll gemäß der Sätze 1 und 2 anzufertigen. Anstatt eines Ortes wird im Protokoll der Modus des Umlaufverfahrens vermerkt.

(4) Das Protokoll wird in der Regel in der nächsten Sitzung dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In Ausnahmefällen kann dieser Beschluss auch im elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 9 erfolgen.

(5) Eine die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes beachtende Fassung des Protokolls (mit Ausnahme des Protokolls über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung) wird der Fakultätsöffentlichkeit auf einem geeigneten Weg zur Verfügung gestellt.

§ 13 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Erweiterte Fakultätsrat nach Anhörung der/des Vorsitzenden im Rahmen eines selbständigen Tagesordnungspunkts.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Fakultätsrat in Kraft.